

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 40

Vereinsnachrichten: Von unserer Krankenkasse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- e) Man kann keine Freundschaft schließen mit einem, dem man nicht traut.
- f) Die Geißhälse sind zu fürchten, auch wenn sie Geschenke machen.
- g) Es ist ein Unrecht, einem Sünder alle Mittel zur Besserung zu benehmen, so spät und erzwungen sie auch ist.

„Die ersten sechs Fabeln legen uns also alles dar, was uns abhalten müßte, mit alten Sündern in Gemeinschaft zu treten, da wir meistens Schaden davon haben. Aber indem wir sie zurückstoßen, treiben wir sie zur Verzweiflung. So warnt die ganze Fabel auf der einen Seite vor zu großem Vertrauen, mahnt aber anderseits zu christlicher Barmherzigkeit, die zugleich die größte Weisheit ist.“ (Hotop.) „Der Wolf ändert das Haar und bleibt, wie er war.“ „Wenn der Wolf alt wird, reiten ihn die Krähen.“ — Lessing sagt über diese Fabel: „Die Lehre, welche in allen sieben Fabeln zusammengenommen liegt, ist diese: „Man muß einen alten Übserwicht nicht auf das Neuerste bringen, um ihm alle Mittel zur Besserung, so spät und erzwungen sie auch sein mag, zu benehmen.“ Dieses Neuerste, diese Benehmung aller Mittel, zerstörte ich, machte verschiedene mißlungene Versuche des Wolfes daraus, des gefährlichen Raubens künftig müßig gehen zu können und bearbeitete jeden dieser Versuche als eine besondere Fabel, die ihre eigene und mit der Hauptmoral in keiner Verbindung stehende Lehre hat.“

2. Aufgaben.

- a) Entwickle die Lehren aus den einzelnen Fabeln!
- b) Was hält uns nach den ersten sechs Fabeln von der Gemeinschaft der alten Sünder fern?
- c) Wovor warnt, wozu ermahnt die Fabel?
- d) Inwiefern „schikt sich der Wolf in die Zeit“?
- e) Bezeichne andere Tiere mit ihrem Namen in der Tiersage!

* Von unserer Krankenkasse.

Kommissionssitzung: Donnerstag, 28. September 1911. Alle Mitglieder sind anwesend.

1. Aufnahmen: Ein Buzerner- und ein St. Gallerlehrer; bei letzterm reiste der sofortige Entschluß in unsere Kasse einzutreten, als er sahen mußte, wie ein sonst ganz gesunder Kollege eine schmerzvolle Krankheit durchmachte.

2. Die von uns an der Generalversammlung vorgeschlagenen und begründeten Anträge (Zwei-Klassen-System und nähere Präzision von Art. 9) wurden in Buzern durchaus gebilligt und einstimmig gutgeheißen. Wir lassen nun die zurechtbestehenden Artikel 7 und 9 sowie die durch dieselben erforderlichen Abänderungen der „Skala der Leistungen“ glossenlos hier folgen. Sie werden auch nach Vorschrift beim Handelsregisterbureau angezeigt. (Publikation im „Handelsamtsblatt“).

Neuer Art. 7. Vom 1. Januar 1912 an bestehen für die Mitglieder der Kasse hinsichtlich der monatlichen Einlagen und des täglichen Krankengeldes zwei Klassen.

In Klasse A wird ein tägliches Krankengeld von 4 Fr. und in Kl. B ein solches von 2 Fr. bezahlt.

Der Übergang von der 2. in die 1. Klasse kann nur vor dem 50. Altersjahr und nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses jeweils auf den 31. Dezember geschehen. Die Auszahlung des erhöhten Krankengeldes erfolgt aber erst nach drei Monaten, also vom 1. April an.

Der Übergang von der 1. in die 2. Kl. kann ebenfalls jährlich nur einmal, nämlich am 31. Dezember aber ohne weitere Bedingungen erfolgen.

Im Erkrankungsfall jedoch wird das reduzierte Krankengeld sofort ausbezahlt.

Neuer Art. 9. Im Erkrankungsfall, der die Ausübung des Berufes verunmöglicht, hat das Mitglied dem Verbandsklassier Anzeige zu machen und die von einem patentierten Arzte ausgefüllten Meldepapiere einzusenden. Kein Krankengeld wird bezahlt für Krankheiten, die weniger als drei Tage dauern oder für Ferienluren, sofern dieselben nicht von der Kommission in dringenden Fällen gestattet wurden und infolge vorangegangener schwerer Erkrankung unbedingt notwendig sind.

Das Krankengeld wird während eines Jahres, ob an Tour oder in unterbrochenen Perioden, höchstens 90 Tage bezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

Wenn ein Mitglied die 90 Tage Krankengeld, ob an Tour oder in unterbrochenen Perioden, bezogen hat, ist es erst nach Verlauf eines Jahres wieder bezugsberechtigt.

Nach Bezug von Fr. 3600 in der 1. Kl. oder Fr. 1800 in der 2. Kl. erlischt die Mitgliedschaft.

Erlankte Mitglieder bezahlen die Beiträge wie die Gesunden.

Skala der Leistungen.

		Monatsbeiträge			
		Klasse A		Klasse B	
Stufe A im Alter von 20—25 Jahren		2	—	1	—
" B " "	26—30	2	20	1	10
" C " "	31—35	2	40	1	20
" D " "	36—40	2	60	1	30
" E " "	41—45	2	80	1	40
" F " "	46—50	3	—	1	50

Klasse A bezahlt ein tägliches Krankengeld von Fr. 4.

Klasse B bezahlt ein tägliches Krankengeld von Fr. 2.

Diese neuen Paragraphen werden nun separat auf ein Blatt gedruckt, das bequem hinten im Mitgliederbüchlein eingeklebt werden kann. Bisherigen Mitgliedern wird es zugeschickt; neue erhalten es mit dem genannten Büchlein.

Wir erwarten nun mit der Einführung von 2 Klassen, die mehrfach gewünscht wurden, ein weiteres Aufblühen unserer schönen Institution.

3. Der Verkehr des Verbandspräsidenten und Verbandsklassiers nimmt so bedeutende Dimensionen an, daß wir bereits einen Anflug von „Größewahn“ bekamen und 1000 Stück Firmaluvets mit der Aufschrift: „Krankenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schül'männer der Schweiz“ in einem Atemzug beschlossen.

Wir hoffen, das erfreuliche Interesse, das man an der Luzernertagung unserer Krankenkasse entgegenbrachte, werde durch zahlreiche Eintritte ausgelöst werden. Erfreulicherweise sind denn auch schon einige Anfragen von dort ans Verbandspräsidium gelangt. Bis jetzt war der Kanton St. Gallen hinsichtlich der Mitgliederzahl allen voran; wir lassen uns aber gern von einem andern Kanton „bodigen“; welcher wagts?!